S 7 RJ 1411/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 1411/97 A
Datum	04.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 448/00
Datum	30.04.2002

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 4. August 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (EU bzw. BU).

Der am 1941 geborene KlÃ¤ger hat in Deutschland fÃ¼r 99 Monate zwischen 1969 bis Juni 1978 VersicherungsbeitrÃ¤ge geleistet; in Kroatien vom Juli 1957 bis Juni 1996. Dort zuletzt nach einer LÃ¼cke vom 01.01.1991 bis 31.08.1993 nur im Umfang von 34 Monaten bis 04.06.1996.

Seit 05.06.1996 leistet der kroatische VersicherungstrÃ¤ger Rente.

Die Beklagte lehnte den am 09.05.1996 gestellten Antrag mit Bescheid vom 24.03.1997/Widerspruchsbescheid vom 04.08.1997 ab. Der KlÃ¤ger sei nicht

erwerbsunfÃ¤hig, obwohl er an einer Herzleistungsminderung, einer Blutzuckererkrankung, VerschleiÃerscheinungen der WirbelsÃ¤ule, der Knie- und Sprunggelenke und einer beginnenden hirnorganischen StÃ¶rung leide.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Landshut (SG) erhoben, welches am 03.08.1999 Gutachten der FachÃ¤rztin fÃ¼r Sozialmedizin Dr. T. und des Neurologen und Psychiaters Dr. Dr. W. eingeholt hat. Die SachverstÃ¤ndigen hielten ein noch vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r gegeben.

Durch Urteil vom 04.08.1999 hat das SG die Klage abgewiesen, da der KlÃ¤ger weder erwerbs- noch berufsunfÃ¤hig sei. Letzteres, weil er keinen qualifizierten Berufsschutz habe beweisen kÃ¶nnen. Der letzte Arbeitgeber (Firma K.) habe keine Angaben zur Wertigkeit des Berufes machen kÃ¶nnen (objektive Beweislast).

Hiergegen hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bay. Landessozialgericht eingelegt.

Auf Vorhalt der versicherungsrechtlichen Lage hat er sein Arbeitsbuch vorgelegt, wonach er fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1991 bis 15.08.1991 und am 16.08.1991, 02.12.1991, 17.03.1992 bis 16.07.1993 arbeitslos gemeldet war. Weiter hat der KlÃ¤ger nunmehr eine "selbstÃ¤ndige" Versicherung vom 01.01.1987 bis 31.08.1988 behauptet. Die Beklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass kroatische Lohnersatzzeiten z.B. wegen Arbeitslosigkeit zwar als Versicherungszeiten gelten wÃ¼rden, solche aber vom kroatischen VersicherungstrÃ¤ger am 05.12.2001 im maÃgeblichen Formular (HR-D 205) nicht bescheinigt worden seien.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 04.08.1999 sowie des Bescheides vom 24.03.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.08.1997 zu verurteilen, ihm aufgrund des am 09.05.1996 gestellten Rentenantrags Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten erster und zweiter Instanz und der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgemÃ¤Ã eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Diese setzt seit den im

Jahre 1984 eingefÃ¼hrten Vorschriften des Haushaltbegleitgesetzes vom 22.12.1983 (HBegleitG 1984) drei Tatbestandsmerkmale voraus: die versicherungstechnische Wartezeit (beim KlÃ¤ger gegeben), das Vorliegen von Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit sowie die ZugehÃ¶rigkeit zum geschÃ¼tzten Personenkreis (vgl. Â§ 1246 Abs. 2 a RVO i.V.m. Â§ 1247 Abs. 2 a RVO und Art. 2 Â§ 6 Abs. 2 ArVNG wie auch den hier anzuwendenden â vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI â Â§Â§ 43, 44 SGB VI; Rentenreformgesetz 1992 und Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 â Erwerbsminderungsreformgesetz 2000 â).

Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit kann ein Versicherter demnach nur beanspruchen, wenn

a) die fÃ¼nf Jahre vor dem Eintritt der Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit mit mindestens drei Jahren Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt sind (Â§Â§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI Rentenreformgesetze 1992 bzw. Â§Â§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 240 Abs. 1 Erwerbsminderungsreformgesetz) oder

b) die Zeit vom 01.01.1984 bis zum Eintritt von Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten vollbelegt oder noch belegbar ist (Â§Â§ 240 Abs. 2, 241 Abs. 2 SGB VI) oder

c) die Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit aufgrund eines Tatbestands eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt ist (Â§Â§ 43 Abs. 4, 44 Abs. 4 i.V.m. 53 SGB VI) â wofÃ¼r keinerlei Anhaltspunkte vorliegen â oder

d) der Leistungsfall spÃ¤testens im Jahre 1984 eingetreten ist (Â§ 240 Abs. 2 SGB VI), â wofÃ¼r ebenfalls kein ersichtlicher Sachverhalt vorliegt.

Ein Versicherungsschutz aufgrund einer Besitzstandswahrung durch lÃ¼ckenlose Belegung seit der GesetzesÃ¤nderung ab 01.01.1984 gem. Â§ 6 ARNVG, Â§Â§ 240, 241 RRG 92 (Alt. b) ist beim KlÃ¤ger nicht gegeben, denn sein Versicherungsverlauf ist vom 01.01.1987 bis 31.08.1988 sowie vom 01.01.1991 bis 31.08.1993 unterbrochen, ohne dass diese Zeiten noch nach Â§Â§ 240, 241 SGB VI belegbar wÃ¤ren. Damals hielt sich der KlÃ¤ger bereits in Jugoslawien auf. Eine Berechtigung durch Anwendung eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs besteht damit nicht, weil er ersichtlich nicht in Deutschland durch maÃgebliche Stellen unzureichend dahingehend beraten wurde, freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r die LÃ¼ckenzeitrÃ¤ume entrichten zu mÃ¼ssen. Die RentenversicherungstrÃ¤ger waren ohne besonderen Anlass nicht verpflichtet, im Laufe des Jahres 1984 die mÃ¶glicherweise durch das HBegleitG 1984 betroffenen Versicherten zu ermitteln und diese individuell Ã¼ber die geÃ¤nderten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r Renten wegen EU bzw BU zu informieren (vgl. BSGE 75, 199 = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 48; BSG SozR 3-1200 Â§ 14 Nr. 12; BSG SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 7). Des weiteren hat der KlÃ¤ger durch Vorlage seines Arbeitsbuches vorgetragen, vom 01.09.1988 bis 31.12.1990 als selbstÃ¤ndiger Handwerker tÃ¤tig gewesen zu sein. Damals hatte er eine selbstÃ¤ndige Produktion von Ziegeln

begonnen. Ausweislich des jugoslawischen Versicherungsverlaufes war er in dieser Zeit in der jugoslawischen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig. FÃ¼r die zweite Unterbrechung des Versicherungsverlaufs vom 01.01.1991 bis 31.08.1993 liegen Bescheide vom 16.8.1991 und 17.03.1993 der Anstalt fÃ¼r BeschÃ¤ftigung, AuÃenstelle Split, vor, wonach der KlÃ¤ger arbeitslos war. Er hat sich dabei zu verschiedenen Zeitpunkten bis 16.07.1993 beim Arbeitsamt gemeldet. Ein Leistungsbezug ist nicht bestÃ¤tigt. Damit hat der KlÃ¤ger letztlich Sachverhalte dargetan, die weder nach dem alten Abkommen (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen FÃ¶derativen Republik Jugoslawien Ã¼ber Soziale Sicherheit vom 12.10.1968 i.d.F. des Ãnderungsabkommens vom 30.10.1974) noch dem neuen zum 01.12. 1998 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kroatien Ã¼ber soziale Sicherheit (Abk Kroatien SozSich) vom 24. November 1997 (BGBl II 1998, 2032, BGBl II 1999, 25) zu einer Bewahrung der Anwartschaft i.S.d. Â§ 240 (beitragsfreie Zeiten, Â§Â§ 54 Abs 4, 58 SGB VI) fÃ¼hren (dazu unten zu Anrechnungszeiten). Es hilft nichts, dass der kroatische VersicherungstrÃ¤ger seit 05.06.1996 Rente leistet. Zwar sind nach Â§ 240 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit i.V.m. dem Abk Kroatien SozSich EU-Rentenzeiten auch rÃ¼ckwirkend im jeweils anderen Vertragsstaat mit Wirkung fÃ¼r den deutschen VersicherungstrÃ¤ger anzuerkennen und zu berÃ¼cksichtigen. Das ist hier aber erst ab dem 05.06.1996 der Fall. FÃ¼r die selbstÃ¤ndige â unversicherte â TÃ¤tigkeit vom 01.01.1987 bis 31.08.1988 ist jedoch auch nach dem Abk Kroatien SozSich keinerlei Anerkennung vorgesehen, wie auch nach dem SGB VI nur in begrenztem Umfang eine Versicherungspflicht fÃ¼r selbstÃ¤ndig TÃ¤tige besteht (Â§ 2). Damit kommt es in diesem Zusammenhang (Anwartschaftserhaltung i.S.d. Â§ 241 Abs. 2 durch beitragsfreie bzw. Anrechnungszeiten) nicht auf die Zeit an, in der der KlÃ¤ger arbeitslos war.

Der KlÃ¤ger hatte auch im Zeitraum von fÃ¼nf Jahren vor seiner Rentenantragstellung am 09.05.1996 nicht mindestens drei Jahre Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit (Â§Â§ 43 Abs. 1 Nr. 2, 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Vom 01.09.1993 bis 04.06.1996 lagen in Kroatien nur im Umfang von 34 Monaten Versicherungszeiten vor. Eine VerlÃ¤ngerung des fÃ¼nf Jahren Zeitraum bis Ã¼ber den Mai 1991 hinaus und ein Anschluss an den vorangegangenen Versicherungszeitraum von 28 Monaten vom 01.09.1988 bis 01.01.1991 ist nicht mÃ¶glich.

Nach Â§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VI, auf den Â§ 44 Abs. 4 SGB VI (RRG 92, ab 01.01.2001 inhaltsgleich Â§Â§ 43, 240, 241 SGB VI in der Neuregelung durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000) verweist, verlÃ¤ngert sich der Zeitraum von fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit u.a. um folgende Zeiten, die nicht mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt sind: "Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit" (Nr.1). Bei Anrechnungszeiten handelt es sich u.a. gem. Â§ 58 Abs. 1 Nr. 3. um solche wegen Arbeitslosigkeit, wenn die Versicherten bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine Ã¶ffentlich-

rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens oder VermÃ¶gens nicht bezogen haben. Das war nicht der Fall. Der KlÃ¤ger war zwar bei der Anstalt fÃ¼r BeschÃ¤ftigung, AuÃenstelle Split (Kroatien) bis 16.07.1993 arbeitslos gemeldet. Ein Leistungsbezug ist nicht bestÃ¤tigt. Um ein deutsches Arbeitsamt handelt es sich dabei nicht. In Ãbereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG (vgl. BSG SozR 3-2600 Â§ 1246 Nr. 46; BSGE 75, 199, 204 ff = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr 48, zuletzt Entscheidung vom 11.05.2000, Az: B 13 RJ 85/98 R) ist es nicht fÃ¼r mÃ¶glich, die StreckungstatbestÃ¤nde des Â§ 1246 Abs. 2a Satz 2 RVO n.F., die Â§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VI RRG 92 entsprechen, â etwa im Wege einer verfassungskonformen Auslegung â auf entsprechende VorgÃ¤nge im Ausland zu erstrecken. Aus den Vorschriften des Abk. Jugoslawien SozSich lassen sich keine StreckungstatbestÃ¤nde herleiten, zumal darin keine Gleichstellung entsprechender in Jugoslawien verwirklichter TatbestÃ¤nde vorgenommen worden ist (vgl. BSGE 75, 199, 203 f. = SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 48). Auch gem. Â§ 6 SGB IV iVm dem Abk Kroatien SozSich kann keine VerlÃ¤ngerung des Zeitraum von fÃ¼nf Jahren erfolgen. Der Wortlaut des Abkommens verlangt einen Leistungsbezug (Art. 26 Abs. 2 Satz 2). Eine erweiternde Auslegung ist im Interesse der Gleichbehandlung mit deutschen Versicherten nicht erlaubt. Es kommt auch nicht darauf an, ob der KlÃ¤ger Leistungen nur wegen des zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens oder VermÃ¶gens nicht bezogen hat. Auch hier steht der eindeutige Wortlaut entgegen, ohne dass ersichtlich ist, dass die vertragschlieÃenden Staaten eine unbewusste LÃ¼cke gelassen haben, die im Wege der Auslegung geschlossen werden kÃ¶nnte. Dazu ist die Problematik von DehnungstatbestÃ¤nden u. a. aufgrund stÃ¤ndiger Rechtsprechung (vgl. oben BSG SozR 3-2600 Â§ 1246 Nr. 46 u.a.) zu aktuell und bekannt. Im Ã¼brigen wird der Leistungsbezug â wie im deutschen Recht, vgl. Â§ 117 Abs. 1 Nr. 3 SGB III â an einem fehlenden vorangegeben Anwartschaftserwerb wÃ¤hrend der Zeit der SelbstÃ¤ndigkeit und nicht an dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommens oder VermÃ¶gens gescheitert sein.

Zuletzt lagen damit die persÃ¶nlichen Voraussetzungen (ZugehÃ¶rigkeit zum geschÃ¼tzten Personenkreis) bis Januar 1991 vor. Die fÃ¼nf Jahre vom 01.01.1985 bis 31.12.1990 sind mit 40 Monaten Pflichtbeitragszeiten (Art. 25 DJUSVA bzw. 32 Abk. Kroatien SozSich) belegt. Die LÃ¼cke vom 01.01.1987 -31.08.1988 ist unschÃ¤dlich.

Damit kommt es jetzt nicht mehr die neu Ã¼bersandten medizinischen Unterlagen an. Der KlÃ¤ger hat dazu Berichte eines OrthopÃ¤den vom 26.05.2000 und vom 02.03.2000 sowie vom 16.10.2000, 25.09.2000, 20.12.2000 und vom 20.09.2000 vorgelegt. Die restlichen Berichte sind Ã¤lteren Datums. Soweit es den Zeitraum vor Januar 1991 betrifft war der KlÃ¤ger nicht erwerbsgemindert. Dabei stÃ¼tzt sich der Senat auf die schlÃ¼ssigen Gutachten der Dres. T. und W. vom August 1999, die vom Sozialgericht eingeholt worden sind. Daraus ergibt sich vor Februar 1991 weder Erwerbs- noch BerufsunfÃ¤higkeit. Ein UnvermÃ¶gen zur AusÃ¼bung der letzten TÃ¤tigkeit als Schlosser ist danach nicht bewiesen. Dagegen sprechen die medizinischen Befunde selbst wie auch die Tatsache einer noch im September 1993 erneut aufgenommene TÃ¤tigkeit. Hindernisse fÃ¼r eine vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit bis 1991 sind nicht ersichtlich. Damit gilt der Arbeitsmarkt nicht

als "praktisch verschlossen" (Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19.12.1996, BSGE 80, 24-41; BSGE 43, 75; beibehalten im Reformgesetz der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000, BGBl. 1827 nach Â§ 43 Abs. 3, 2. Halbsatz n.F.). Nur in diesem Fall â auch wenn sich dies nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt â nimmt die gen. Rechtsprechung an, dass ein Versicherter eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit nicht mehr ausÃ¼ben kann.

Im Ãbrigen weist der Senat insoweit die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung des SG als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck und sieht daher â was das VermÃ¶gen zur AusÃ¼bung einer BerufstÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und als Schlosser betrifft â von einer weiteren eigenen Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG in der Fassung des Vereinfachungsnovelle vom 11.01.1993, BGBl. I, 50).

Auch ist es nicht erwiesen, dass dem KlÃ¤ger TÃ¤tigkeiten nur beschrÃ¤nkt auf solche als Facharbeiter zuzumuten waren. Er hat vom 10.09. bis 22.11.1976 lediglich berufsbegleitende Kurse als GasschweiÃer besucht und abgeschlossen. In den Bescheinigung zur Sozialversicherung ist der KlÃ¤ger zwar zum Teil als Facharbeiter gefÃ¼hrt (Firma V.-Aluminium, Firma Klimabau und Firma Klimatechnik in F.). Dennoch ist weder die tarifliche Einstufung bekannt, noch ob der Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen wie die eines Facharbeiters vorlagen.

Die Berufung hatte daher keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG).

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024